Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale (Hortgebührensatzung – HortGS) vom 13. Juni 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis- ordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 6. März 2013 (GVBI. Nr. 2 S. 49), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 258) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22), der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBI. S. 91) sowie der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale (HortBS)hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 24. April 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Benutzung ihrer Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO) und nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenpflichtigen in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung gemäß § 5 ThürHortkBVO beteiligt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Gebührenschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Bei zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern wohnenden Kindern gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und vorzugsweise durch Lastschrifteinzug an die Stadt Saalfeld/Saale zu entrichten. Sie können jedoch auch auf eines der Konten der Stadt Saalfeld/Saale überwiesen werden. Der Gebührenbescheid kann einen davon abweichenden Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.
- (3) Die Tagesgebühren sind in der Regel vor der Benutzung der Einrichtung an die Stadt Saalfeld/Saale zu entrichten.
- (4) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen bzw. eines vorübergehenden Ausschlusses nach § 4 Abs. 1 HortBS den Schulhort über einen längeren Zeitraum von mehr als einem Monat zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum erlassen. Voraussetzung dafür ist die zeitnahe Information durch die Eltern über die Nutzungsunterbrechung des Hortbesuchs.
- (2) Für den Kalendermonat Juli eines jeweiligen Schuljahres wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Hort nur in den Ferien oder zur tageweisen Hortbetreuung während der Schulzeit besuchen.
- (3) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Monatsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Monatsgebühr.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Gebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kindern. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt.
- (2) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom

Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts sowie für die Überbrückung unvermeidbarer Wartezeiten im Rahmen der Schülerbeförderung anfallen, unberücksichtigt.

- (3) Die Höhe der Gebühr ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Gebührenschuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl dieser Kinder gilt § 8 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht sowie bei tageweiser Hortbetreuung während der Schulzeit, haben die Eltern eine Gebühr je Tag nach § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 8 zu entrichten.
- (5) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenübersicht dieser Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Einordnung zur Einkommensgruppe über 2.500 Euro.

§ 8 Einkommensbegriff

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend. Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung der Eltern sowie des Lebensmittelpunktes des Kindes, für das die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten gezahlt wird, obliegt dem Gebührenschuldner.
- (2) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig. Von dem Einkommen sind pauschal und nach Maßgabe des Abs. 3 abzusetzen:
 - 1. die zu entrichtende Einkommensteuer,
 - 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - 3. Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

(3) Zur Abgeltung der Absetzungstatbestände nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 wird von den einzelnen Einkünften ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze abgezogen:

bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften
 bei Beamtenbezügen
 bei lediglich einkommensteuerpflichtigen Einkünften
 bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften
 bei lediglich sozialversicherungspflichtigen Einkünften
 vom Hundert,
 vom Hundert,
 vom Hundert,
 vom Hundert,

5. bei weder einkommensteuerpflichtigen noch sozialversicherungspflichtigen Einkünften

5 vom Hundert

Liegen beim Gebührenschuldner neben Einkünften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 auch Einkünfte nach Satz 1 Nr. 3 vor, werden von den Einkünften nach Satz 1 Nr. 3 lediglich 14 vom Hundert abgezogen. Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden.

- (4) Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbsersatzeinkommen. Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.
- (5) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs. Es wird ermittelt, indem das Einkommen nach den Absätzen 2 bis 4 durch zwölf geteilt wird. Grundlage der Einkommensermittlung sind der Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen. Bei Selbstständigen dient als Grundlage der Einkommensermittlung der Einkommensteuerbescheid sowie andere geeignete Unterlagen, wie eine bestätigte betriebswirtschaftliche Auswertung oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung, Liegt ein erforderlicher Einkommensteuerbescheid zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung nicht vor, gilt als Grundlage für die Festsetzung der Gebühr der letzte Einkommensteuerbescheid. Das darin ausgewiesene Einkommen ist für jedes zurückliegende Jahr um 3 vom Hundert zu erhöhen. Sofern zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist aufgrund der Angaben des Einkommensbeziehers ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach Vorlage der fehlenden Einkommensnachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt.
- (6) Das nach Abs. 1 zu berücksichtigende und nach den Absätzen 2 bis 5 berechnete durchschnittliche Monatseinkommen ist für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie um jeweils 220 Euro zu reduzieren; bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Gebührenschuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt. Eine Änderung der Anzahl der Kinder ist dem Schulträger unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Abweichend von Abs. 5 ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden

Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühr wird zunächst vorläufig festgesetzt; eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt. Einkommenssteigerungen in dem in Satz 1 bestimmten Umfang sind dem Amt für Kita/Schule/Hort unter Vorlage geeigneter Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
 - 1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - 3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - 4. nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen von einer Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Gebühr) befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Gebührenschuldner der Stadt Saalfeld/Saale (Schulträger) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen. Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten erhoben; Satz 4 gilt für Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.
- (9) Die Stadt Saalfeld/Saale ist berechtigt, die für die Gebühr der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu überprüfen; im Falle falscher Angaben kann die Gebühr rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Saalfeld/Saale erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Liegen zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen mit Ausnahme § 7 Abs. 6 noch nicht oder nicht vollständig vor, wird der Gebührenbescheid vorläufig erlassen.
- (2) Die Bescheide werden in der Regel jeweils für ein Schuljahr im Voraus erlassen. Die Fälligkeit der Gebühren nach § 5 bleibt unberührt.
- (3) Bei Einkommensänderungen nach § 8 Abs. 7 können die Gebührenbescheide vorläufig erlassen werden.
- (4) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, der Jahresverdienstbescheinigung oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Zur Erfassung personenbezogener Daten wird auf § 6 der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale (Hortbenutzungssatzung HortBS) verwiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung – HortGS – der Stadt Saalfeld/Saale vom 31. Juli 2001 sowie die Änderungssatzung vom 21. September 2004 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den ... 13 Juni 2013

Stadt Saalfeld/Saale

Matthias Graul Bürgermeister

Anlage zur Satzung: Gebührentabelle

	kein Gescl in einer E	kein Geschwisterkind in einer Einrichtung	1 Geschv in einer E	1 Geschwisterkind in einer Einrichtung	2 Geschwi in einer Ei	2 Geschwisterkinder in einer Einrichtung	3 Geschw in einer E	3 Geschwisterkinder in einer Einrichtung	4 und mehr Geschwisterkinder in einer
Betreuungszeit Einkommen	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über und bis 10 Stunden
bis 1.060 €	0,00€	0,00€	0,00€	€ 00'0	0,00€	9 00'0	9 00'0	9 00'0	900'0
über 1.060 € - 1.500 €	18,00 €	10,80 €	13,50 €	8,10€	9'00€	5,40€	4,50€	2,70€	€ 00'0
über 1.500 € - 2.500 €	36,00 €	21,60 €	27,00 €	16,20 €	18,00 €	10,80 €	9'00 €	5,40 €	9'00'€
über 2.500 €	45,00 €	27,00 €	33,75 €	20,25 €	22,50 €	13,50 €	11,25 €	6,75€	€ 00'00

Ausschließlich für die Ferienbetreuung bzw. an Einzeltagen (§ 7 Abs. 4)

Die Höhe der Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten gemäß § 7 Abs. 4 beträgt je Tag 4,00 €.